

Reglement für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen der Mitglieder von Gemeindeorganen

Art. 1 Den Mitgliedern von Gemeindeorganen, Mitgliedern von Arbeitsausschüssen und dgl. sowie den Personen, die die Einwohnergemeinde in Vereinen, Verbänden usw. vertreten, werden für ihre Arbeit die in diesem Reglement festgelegten Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen ausgerichtet.

A) Sitzungsgelder

Art. 2 ¹ Es gelten folgende Ansätze (für Sitzungen, bei welchen ordentlich Protokoll geführt wird):

Ansätze

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Tagessitzungen (bis 18.00 Uhr) | Fr. 28.--/Std. *) |
| max. Sitzungsgeld am Tag | Fr. 200.-- |
| b) Abendsitzung (ab 18.00 Uhr) | Fr. 28.--/Std. *) |
- *) massgebend ist der Sitzungsbeginn.

² Angebrochene 1/4 Stunden werden anteilmässig entschädigt. Nicht entschädigt, wird die Zeit für gemeinsame Essens- und Apérozeiten.

³ Bei Sitzungen ausserhalb des Gemeindegebietes gilt die Zeit für die Hin- und Rückfahrt als Sitzungszeit.

Stundenentschädigung

Art. 3 Alle Aufwendungen der Behörden, welche nicht mit Sitzungsgeld entschädigt werden, werden mit Fr. 28.--/Std. entschädigt.

Sitzungsvorbereitung usw.

Art. 4 Die Präsidenten/Präsidentinnen und die Sekretäre/Sekretärinnen von Gemeindeorganen und Arbeitsausschüssen erhalten, als Abgeltung für die Sitzungsvorbereitung, -leitung, Protokollführung und Registratur der Protokollinhalte sowie für zusätzliche Fahr- und Telefonspesen, das doppelte Sitzungsgeld.

Gemeindepersonal

Art. 5 Dem Gemeindepersonal werden die Sitzungsgelder nur ausgerichtet, wenn die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

B) Jahrespauschal-Entschädigungen

Art. 6 ¹ Mit einer Jahrespauschal-Entschädigung wird der Aufwand entschädigt, welcher nicht über das Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann (Verantwortung, Aktenstudium, Abklärungen, Anfragen, Unterschreiben von Schriftstücken, Telefone, E-Mails, die Benützung der privaten EDV usw.).

² Ausgerichtet werden folgende Entschädigungen:

Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Fr.	25'000.--
Vizegemeindepräsident/in	Fr.	7'000.--
Mitglied des Gemeinderates	Fr.	5'000.--

Kommissionen

a) Präsident/in Abstimmungs- und Wahlkommission	Fr.	1'000.--
b) Präsident/in Hochbaukommission	Fr.	4'000.--
c) Präsident/in Finanzkommission	Fr.	4'000.--
d) Präsident/in Feuerwehrkommission	Fr.	4'000.--
e) Präsident/in Schulkommission	Fr.	4'000.--
f) Präsident/in Tiefbaukommission	Fr.	4'000.--
g) Präsident/in Tourismus- und Kulturkommission	Fr.	4'000.--

³ Bei Verhinderung der Amtsausübung infolge Krankheit werden keine Kürzungen vorgenommen; bei Verhinderung infolge Ferienabwesenheit (zusammenhängend länger als einen Monat) wird eine anteilmässige Kürzung vorgenommen.

⁴ Die Jahrespauschal-Entschädigung bei eingesetzten Spezialkommissionen, Arbeitsausschüssen und dgl. legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

Spesen
Fahrspesen

Art. 7 ¹ Es werden Bahnbillete der 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer entschädigt.

² Die Fahrspesen zu Sitzungen usw. innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht entschädigt.

Verpflegung

³ Für die Mittagsverpflegung bei Anlässen, welche über den Mittag hinaus gehen, werden die effektiven Kosten, maximal jedoch Fr. 25.-- vergütet.

Abschlussessen

⁴ Auf Ende der Legislatur wird auf Kosten der Gemeinde allen Kommissionsmitgliedern ein gemeinsames Abschlussessen offeriert.

Abgangsgeschenke

⁵ a) Mitglieder Gemeinderat
max. Fr. 150.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).
b) Präsidenten/Präsidentinnen
max. Fr. 250.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).
b) Mitglieder Kommissionen
max. Fr. 80.00 (unabhängig der Amtsdauer)

Inkrafttreten

Art. 8 Das Reglement tritt auf den 1.1.2003 in Kraft und löst das Reglement für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen der Gemeindebehörden vom 27.6.1994 ab.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3.6.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Vizepräsident: sig. M. Gerber
Der Sekretär: sig. H. Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2.5.2002 bis 3.6.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2.5.2002 und Nr. 22 vom 30.5.2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1.5.2002 bekannt.

Lützelflüh, 15. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:
sig. H. Hofer

Letzte Änderungen vom 29.11.2021 und Inkrafttreten

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen, die bis am 29.11.2021 beschlossen wurden, enthalten. Sie treten auf den 01.01.2022 in Kraft.